

Vorab per E-Mail: bloeink-th@bmjv.bund.de

Herrn
Ministerialrat Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Düsseldorf, 10. Juli 2015

415/622

Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts

Sehr geehrter Herr Blöink,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Konzeptpapier bedanken wir uns. Mit diesem werden wesentliche Änderungen der Berichterstattung bestimmter großer Unternehmen dargestellt bzw. deren konkrete Ausgestaltung zur Diskussion gestellt, die aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen resultieren (CSR-Richtlinie). Wir begrüßen die frühzeitige Einbindung der verschiedenen Interessengruppen im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

Unsere wichtigsten Anmerkungen sind die Folgenden, die im Anhang zu diesem Schreiben ausführlich erläutert werden:

- Die Bezeichnung der Erhebung und Darstellung von nichtfinanziellen Aspekten als „Belastung“ sollte nicht überbetont werden: Berichtspflichtig sind wesentliche Erfolgstreiber – die Beachtung solcher Erfolgstreiber in Unternehmenssteuerung und externer Berichterstattung ist zum Vorteil des Unternehmens, seiner Anteilseigner und sonstigen Stakeholder.
- In den Unternehmen sind die für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen erforderlichen internen Berichtsprozesse und Systeme in der Regel noch nicht so ausgereift wie die Berichtsprozesse für Finanzinformationen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, derzeit von einer verpflichtenden Integration der CSR-Berichterstattung in die relevanten Stellen im (Konzern-)

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

Seite 2/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

Lagebericht abzusehen, obschon dies auf lange Sicht konzeptionell allein sinnvoll erscheint.

Gleiches gilt für eine verpflichtende inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung, die ansonsten im Interesse des Adressatenschutzes Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen werden könnte.

Damit im Falle einer vom Lagebericht getrennten CSR-Berichterstattung der inhaltliche Zusammenhang gewahrt und Widersprüche vermieden werden, sollte allerdings auch die getrennte CSR-Berichterstattung im Rahmen des für Abschluss und Lagebericht geltenden Corporate Governance-Systems gebilligt werden. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung von §§ 170, 171 AktG.

- Die ausschließliche Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung abgegeben wurde, ohne inhaltliche Prüfung, ist nicht sinnvoll: Zumindest Vorhandensein und Wesentlichkeit der berichteten Aspekte sollten geprüft werden.
- Von dem Mitgliedstaatenwahlrecht, bestimmte Belange nicht zu berichten, sollte der Gesetzgeber keinen Gebrauch machen.
- Wir begrüßen, dass nicht ein bestimmtes Rahmenwerk vorgeschrieben wird.

Für eine vertiefende Erörterung unserer Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Seite 3/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

Anlage

Grundsätzliche Überlegungen

Die Berücksichtigung von nichtfinanziellen Belangen im (Konzern-)Lagebericht ist nur insoweit sinnvoll, als hiermit entsprechend der Zielsetzung der (Konzern-)Lageberichterstattung Informationen über Sachverhalte vermittelt werden, die sich wesentlich auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ausgewirkt haben bzw. auswirken werden. Es muss sich mithin um entscheidungsrelevante Sachverhalte handeln. Eine Überfrachtung des (Konzern-)Lageberichts mit für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage unwesentlichen Informationen muss vermieden werden, um die Berichtseffizienz zu wahren.

Wir empfehlen dem BMJV, sich bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht an Rahmenwerken zu orientieren, die lediglich Grundsätze für eine aussagekräftige Berichterstattung enthalten, aber keine konkreten Leistungsindikatoren oder Themen vorgeben – das BMJV sollte sich bei der Umsetzung insbesondere am International Integrated Reporting Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC) orientieren, welches eine große Schnittmenge mit dem von der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre verbreiteten Konzept des Value Reporting hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zwar der Umfang der Berichterstattung steigt, nicht aber ihre Qualität.

Das IDW setzt sich grundsätzlich für eine (verstärkte) integrierte Berichterstattung ein. Die Inhalte der CSR-Richtlinie weisen deutliche inhaltliche Bezüge zu den bisherigen Berichtsinhalten des Lageberichts auf. Auch haben CSR-Aspekte zumindest mittelbar Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Unternehmen. Sowohl der aktuelle (Konzern-)Lagebericht als auch die CSR-Richtlinie sehen zudem eine Risikoberichterstattung vor. Aus Adressatensicht bietet sich daher konzeptionell eine Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht anstelle einer gesonderten Erklärung an. Folgt man dieser Ansicht, wäre dann auch eine inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer konzeptionell überzeugend.

Aus konzeptioneller Sicht ist die Schaffung einer nichtfinanziellen Erklärung im (Konzern-)Lagebericht oder separat von diesem aufgrund der damit verbundenen Verstreuung eigentlich zusammengehöriger Informationen über den (Konzern-)Lagebericht bzw. über verschiedene Berichtsmedien nicht sinnvoll. Vielmehr wäre es grundsätzlich sachgerecht, zu den bereits bestehenden Vorschriften klarzustellen, inwieweit aufgrund dieser Vorschriften künftig auch über nichtfinanzielle Belange zu berichten sein soll, sofern hierdurch entscheidungsrelevante Informationen über Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, Lage und Aus-

Seite 4/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

wirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens vermittelt werden. Die folgenden Regelungen stehen dabei im Vordergrund:

- Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, die sich in der abgelaufenen Berichtsperiode wesentlich auf den Geschäftsverlauf, auf das Geschäftsergebnis bzw. auf die Lage des Unternehmens ausgewirkt haben
→ §§ 289 Abs. 1 Sätze 1-3, Abs. 3, 315 Abs. 1 Sätze 1-4 HGB.
- Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, die sich voraussichtlich wesentlich auf die künftige Entwicklung des Unternehmens auswirken sowie Angabe, wieweit diese nichtfinanziellen Belange für das Unternehmen Risiken oder Chancen darstellen
→ §§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 5 HGB.
- Berichterstattung über vom Unternehmen eingeleitete bzw. abgeschlossene, wesentliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten mit Nachhaltigkeitsbezug
→ §§ 289 Abs. 2 Nr. 3, 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB.
- Berichterstattung über das Vergütungssystem des Unternehmens, vor allem darüber, ob für dessen Führungskräfte wesentliche Anreize für eine nachhaltige Unternehmensführung bestehen
→ §§ 289 Abs. 2 Nr. 5, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB.
- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, ausweislich Gesetzesbegründung zum BilMoG z.B. „unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards usw.“
→ § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB.

Seite 5/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen

Die Stellungnahme erfolgt anhand der im Anschreiben enthaltenen, wichtigsten Aussagen:

Die Bezeichnung der Erhebung und Darstellung von nichtfinanziellen Aspekten als „Belastung“ sollte nicht überbetont werden: Berichtspflichtig sind wesentliche Erfolgstreiber – die Beachtung solcher Erfolgstreiber in Unternehmenssteuerung und externer Berichterstattung ist zum Vorteil des Unternehmens, seiner Anteilseigner und sonstigen Stakeholder.

Artikel 19a, 29a der CSR-Richtlinie sehen vor, dass über nichtfinanzielle Belange zu berichten ist, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind (...)“.

Vor diesem Hintergrund sollten Berichtsvorgaben über diese Belange nicht als „Belastung“ bezeichnet werden (wie auf Seiten 3 und 5 des Konzeptpapiers), vielmehr sollte deutlicher herausgestellt werden, dass es nichtfinanzielle Belange gibt, die den Grundsatz der Wesentlichkeit für die (Konzern-)Lageberichterstattung erfüllen (Seite 5 des Konzeptpapiers):

- Belange, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage erforderlich sind, sind originär (konzern-)lageberichtspflichtig.
- Belange, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens erforderlich sind, sollten u.E. grundsätzlich vor dem folgenden Hintergrund ausgelegt werden: Mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen sind – abhängig von Branchenzugehörigkeit und Geschäftsmodell – interne und externe, ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Auswirkungen verbunden. Die Berichterstattung, wie Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens durch nichtfinanzielle Belange beeinflusst wurden, ist u.E. nicht sinnvoll möglich, wenn nicht die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit dargestellt werden.

Einen Anhaltspunkt für die Kategorisierung dieser Auswirkungen bieten das International Integrated Reporting Framework und das Konzept zum Value Reporting der Schmalenbach Gesellschaft mit ihren jeweiligen Kategorisierungen in verschiedene „Capitals“, die sich letztlich auf die wirtschaftliche Lage auswirken.

Sofern die in der Richtlinie vorgesehenen Berichtsinhalte auf das Wesentliche beschränkt werden, lassen diese wichtige Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells des berichtenden Unternehmens zu. Eine solche Berichterstattung ist zukunftsgerichtet, ohne überzogene Anforderungen an die

Seite 6/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

Prognoseberichterstattung zu stellen – sie kann so zu nachhaltiger Entwicklung und Kapitalmarktstabilität beitragen.

Die vorgesehene Erweiterung der in der Richtlinie enthaltenen Belange um Kundenbelange ist vertretbar, da überwiegend ein Zusammenhang zwischen Kundenbelangen und Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens bestehen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kundenbelange eine Konkretisierung der im Richtlinien text enthaltenen sozialen Belange sind. Insgesamt widerspricht die Aufnahme aber der beabsichtigten 1:1-Umsetzung.

Aus konzeptioneller Sicht setzt sich das IDW grundsätzlich für eine integrierte Berichterstattung ein. In den Unternehmen sind die für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen erforderlichen internen Berichtsprozesse in der Regel jedoch noch nicht so ausgereift wie die für Finanzinformationen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, derzeit von einer verpflichtenden Integration der CSR-Berichterstattung in die relevanten Stellen im (Konzern-)Lagebericht abzusehen. Gleiches gilt für eine verpflichtende inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung, die ansonsten im Interesse des Adressatenschutzes Wirtschaftsprüfern übertragen werden könnte.

Damit im Falle einer vom Lagebericht getrennten CSR-Berichterstattung der inhaltliche Zusammenhang gewahrt wird, sollte allerdings auch die getrennte CSR-Berichterstattung im Rahmen des für Abschluss und Lagebericht geltenden Corporate Governance-Systems gebilligt werden.

Aus konzeptioneller Sicht ist die Schaffung einer nichtfinanziellen Erklärung im (Konzern-)Lagebericht oder separat von diesem nicht sinnvoll. Zur Förderung der Entwicklung von Integrated Reporting erscheint es vielmehr zielführend, die entsprechenden Aussagen grundsätzlich an den relevanten Stellen im (Konzern-)Lagebericht zu geben, vor allem in den häufig anzufindenden Teilberichten Geschäft und Rahmenbedingungen, Wirtschaftsbericht, Vergütungsbericht, Risikobericht, Prognosebericht und Erklärung zur Unternehmensführung. Entsprechend ist auch eine inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer konzeptionell überzeugend und grundsätzlich auch leistbar.

Es ist bekannt, dass immer mehr Investoren Informationen über nichtfinanzielle Belange nutzen, soweit es sich hierbei um Werttreiber bzw. Erfolgsfaktoren handelt, die sich zumindest mittel- bis langfristig auf die wirtschaftliche Lage auswirken. Allerdings ist davon auszugehen, dass Investoren diese Informatio-

Seite 7/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

nen nur nutzen werden, wenn der Bezug zur wirtschaftlichen Lage hergestellt wird.

Die Schaffung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht bzw. losgelöst von diesem würde grundsätzlich die Nutzbarkeit der Berichterstattung vermindern. Sie birgt ferner die Gefahr einer „Entleerung“ des Lageberichts von die Lage des Unternehmens beeinflussenden Informationen. Dies könnte in der Konsequenz dazu führen, dass fraglich ist, ob der (Konzern-)Lagebericht insgesamt noch eine zutreffende Vorstellung des Unternehmens bzw. des Konzerns vermittelt und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden.

Die Beschreibung des Geschäftsmodells ist bereits heute in dem Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS 20) vorgesehen. Eine Berichterstattung über das Geschäftsmodell hätte entweder eine Dopplung zur Folge, sodass dieselben Informationen zweimal gegeben würden, oder aber eine jeweils unvollständige Beschreibung im (Konzern-)Lagebericht mit einer Ergänzung in der nichtfinanziellen Erklärung.

- Dies spricht dafür, dass im Rahmen der bereits etablierten Beschreibung des Geschäftsmodells auch auf ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eingegangen wird sowie auf die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Berichtspflichtig sind ferner bestimmte Belange und zugehörige Konzepte, wenn diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

- Konzeptionell wäre es daher sinnvoll, die Ergebnisse dieser Konzepte (Artikel 19a Abs. 1 lit. (c), 29a Abs. 1 lit. (c) der CSR-Richtlinie) in die Darstellung, Analyse und Erläuterung von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage (gem. §§ 289 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3, 315 Abs. 1 Sätze 1-4 HGB) aufzunehmen.

Sowohl die aktuellen handelsrechtlichen Vorschriften zum (Konzern-)Lagebericht als auch die CSR-Richtlinie sehen zudem eine Risikoberichterstattung vor.

- Dies spricht dafür, alle Risiken (z.B. auch strategische Risiken und Reputationsrisiken) zusammenhängend innerhalb des Risikoberichts anzugeben.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

In Bezug auf die Beschreibung von Konzepten bleibt offen, welche Konzepte berichtspflichtig sein sollen. Unseres Erachtens kann sich dies nur auf unternehmensweit gültige Standards, z.B. Codes of Conduct, beziehen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

- Konzeptionell erscheint eine Einbettung in die Erklärung zur Unternehmensführung überzeugend: Gemäß § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB sind dort relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, zu machen, ausweislich der Gesetzesbegründung zum BilMoG z.B. „unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards usw.“.

Im Falle einer solchen (verstärkten) integrierten Berichterstattung wäre eine inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer im Interesse des Adressatenschutzes konzeptionell sachgerecht und grundsätzlich auch leistbar. Viele Wirtschaftsprüferpraxen haben die für die Prüfung der Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen erforderliche Expertise aufgebaut und sind daher für solche Prüfungen sehr gut vorbereitet. Durch eine inhaltliche Prüfung könnte die Vertrauenswürdigkeit der berichteten Informationen für interne und externe Stakeholder deutlich erhöht werden. Die ausschließliche Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung abgegeben wurde, ohne inhaltliche Prüfung, ist nicht sinnvoll.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass in den Unternehmen die für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen erforderlichen internen Berichtsprozesse und Systeme in der Regel noch nicht so ausgereift sind wie die Berichtsprozesse für Finanzinformationen. Auch nehmen der Aufbau solcher Systeme sowie die Angabe zusätzlicher Informationen – insbesondere personelle – Ressourcen in Anspruch. Diese Gegebenheiten würden eine Prüfung der nichtfinanziellen Informationen mit derselben Urteilssicherheit wie bei den Finanzinformationen zum jetzigen Zeitpunkt erheblich erschweren. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, derzeit von einer verpflichtenden Integration der CSR-Berichterstattung in die relevanten Stellen im (Konzern-)Lagebericht abzusehen, obschon dies auf lange Sicht konzeptionell allein sinnvoll erscheint. Gleiches gilt für eine verpflichtende inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung mit derselben (hinreichenden) Urteilssicherheit wie die Finanzinformationen, bis die Unternehmen die entsprechenden Berichtssysteme entwickelt und ggf. einer freiwilligen externen Prüfung unterzogen haben. Eine Pflicht zur Integration der nichtfinanziellen Informationen in die (Konzern-)Lageberichterstattung ohne deren verpflichtende inhaltliche Prüfung kommt konzeptionell nicht in Betracht, da sonst eine Tren-

Seite 9/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

nung der prüfungspflichtigen und nicht prüfungspflichtigen Informationen für Aufsteller und Abschlussprüfer äußerst schwer umsetzbar wäre.

Damit im Falle einer vom Lagebericht getrennten CSR-Berichterstattung der inhaltliche Zusammenhang gewahrt und Widersprüche vermieden werden, sollte die Verklammerung zwischen der (Konzern-)Lageberichterstattung und der separaten nichtfinanziellen Berichterstattung dadurch gestärkt werden, dass nicht nur der Abschlussprüfer, sondern auch der Aufsichtsrat neben Abschluss und Lagebericht ergänzende Berichtsinstrumente wie die nichtfinanzielle Berichterstattung prüfen muss, um sicherzustellen, dass es zu keinen gegenläufigen Informationen gegenüber den Adressaten kommt. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung von §§ 170, 171 AktG.

Auch bei Verzicht auf eine verpflichtende vollinhaltliche Prüfung einer separaten Berichterstattung der nichtfinanziellen Informationen sollte zumindest eine Prüfungspflicht dieser Angaben auf Vorhandensein und Wesentlichkeit vorgeschrieben werden, um dem Missbrauch des Lageberichts als Greenwashing- und Marketingbroschüre vorzubeugen.

Von dem Mitgliedstaatenwahlrecht, bestimmte Belange nicht zu berichten, sollte der Gesetzgeber keinen Gebrauch machen.

Das Konzeptpapier enthält keine Ausführungen zu dem Mitgliedstaatenwahlrecht, Informationen über bestimmte künftige Entwicklungen und Belange wegzulassen, „wenn eine solche Angabe (...) der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.“ (Artikel 19a Abs. 1, gleichlautend in Artikel 29a Abs. 1 der CSR-Richtlinie).

Der Gesetzgeber sollte von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen:

Für die (Konzern-)Lageberichterstattung nach §§ 289, 315 HGB besteht – anders als für die Anhangangaben gemäß § 286 HGB – explizit keine Schutzklausel, welche eine Berichtspflicht unter bestimmten Umständen, insbesondere zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, aufhebt. Allenfalls sind rechtssystematisch solche Angaben von der Berichtspflicht auszunehmen, die auch in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom Auskunftsrecht des Aktionärs ausgenommen wären (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG). Hierdurch wird eine Kollision der Berichtspflichten mit den der Unternehmensleitung in Einzelgesetzen auferlegten Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten (z.B. § 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG) vermieden.

Seite 10/10 zum Schreiben vom 10.07.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, Berlin

Bei Aufnahme einer davon abweichend formulierten Ausnahme in das HGB, die sich nur auf nichtfinanzielle Belange bezieht, besteht die deutliche Gefahr, dass diese zu umfangreich angewendet wird.

Wir begrüßen, dass nicht ein bestimmtes Rahmenwerk vorgeschrieben wird.

Rahmenwerke, die konkrete Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) enthalten, zum Beispiel der Leitfaden G4 der Global Reporting Initiative, die SD-KPIs von SD-M, die ESG-KPIs von DVFA/EFFAS oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex vom Rat für nachhaltige Entwicklung, können als Anhaltspunkte für die Identifizierung von wesentlichen und somit berichtspflichtigen Belangen herangezogen werden. Durch Vorgabe eines konkreten Rahmenwerks mit KPIs besteht die Gefahr, dass die Berichterstattung anhand einer Checkliste erfolgt, was im Konzeptpapier auf Seite 3 zu Recht abgelehnt wird.

Es ist sinnvoll, dass Unternehmen ihrer Berichterstattung solche Rahmenwerke zugrunde legen, um die zeitliche und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Auswahl des jeweiligen Rahmenwerks sollte aber im Ermessen der Unternehmen liegen und sich insbesondere an branchenüblichen Rahmenwerken orientieren. Richtigerweise sieht das Konzeptpapier vor, dass das ggf. zugrunde liegende Rahmenwerk anzugeben ist und dass über alle wesentlichen Belange die erforderlichen Angaben zu machen sind, auch, wenn einzelne Aspekte in einem Rahmenwerk nicht vorgesehen sind.

Wertvolle Hinweise, welche nichtfinanziellen Belange für Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, Lage und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit relevant sind, geben ferner branchenspezifische Reports von Investmenthäusern zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in Mainstream-Investmententscheidungen (als Abgrenzung zu sog. Green Investments oder Socially Responsible Investments).